

Ergänzung zur Flug- und Platzordnung MFG Kreis Steinburg e.V.

Der Vorstand

Fassung vom 13. April 2018

1 Allgemeines

- 1. Grundsätzlich gilt die deutsche Luftverkersgesetz (LuftVG¹), sowie die SERA².
- 2. Der Wunsch des Überquerens der Start- und Landebahnen während des Flugbetriebs ist deutlich beim Flugleiter oder beim Piloten zu äußern. Erst nach Zustimmung aller fliegenden Piloten darf die Bahn überquert werden.
- 3. Während des Betriebs von Flugmodellen ist sowohl für Piloten als auch für Flugleiter der Genuss von Alkohol und der Gebrauch Drogen untersagt.
- 4. Flugmodelle über 250g sind mit Name und Anschrift auf feuerweste Weise an sichtbarer Stelle zu kennzeichnen.

2 Versicherung

- 1. Der Betrieb von Flugmodellen ohne gültige Haftpflichtversicherung, die Schäden durch Flugmodelle abdeckt, ist strengstens untersagt.
- 2. Jeder Pilot hat einen gültigen Nachweis hierüber mitzuführen und auf Verlangen des Flugleiters vorzuzeigen. Piloten, die keinen Nachweis über eine gültige Vesicherung erbingen können, erhalten keine Starterlaubnis.
- 3. Im Falle einer Versicherung, die nicht über den DMFV abgeschlossen wurde, ist ein Versicherungsschein vorzulegen.

3 Unfall

Im Falle eines (schweren) Unfalls ist neben den u.U. notwendigen erste Hilfemaßnahmen der Gebietsbeauftragte des DMFV zu informieren.

4 FPV Fliegen

Fluggeräte, die mit Videobrille betrieben werden, dürfen ein Abfluggewicht von 250g nicht überschreiten. Bei schwereren Modell muss eine zweite Person das Flugmodell ständig in Sichtweite haben, den Luftraum beobachten und den Piloten auf Gefahren hinweisen können. In beiden Fällen gilt, dass die Modelle nicht höher als 30 Meter fliegen dürfen.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/

² https://www.easa.europa.eu/regulation-groups/sera-standardised-european-rules-air